

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 10

Artikel: Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1906
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Avril richtig bemerkte, allzu grosser Freimut der Ärzte zum Verbergen statt zur Heilung der Geschlechtskrankheiten führen. Es lässt sich also nur individuell entscheiden, und es ist Sache des ärztlichen Taktes und Mutes, welche Massregeln hier ergriffen werden sollen.

Aber man darf wohl sagen, dass die meisten Ärzte in dieser von Brioux (Les Avariés) so meisterhaft behandelten Frage eher zu kleinmütig als zu indiskret sind, ja dass sie oft nicht einmal gegen die Reglementierung energisch Stellung zu nehmen wagen. Denn so sicher es ist, dass die Ärzte, wenn nicht aus moralischen, so doch wenigstens aus hygienischen Gründen Abolitionisten sein müssen, so sicher ist es leider auch, dass sie auf den Kongressen der Föderation durch beharrliche Abwesenheit glänzen. Umso dankbarer sind alle Abolitionisten den mutigen und energischen Spezialisten, die wie Dr. von Dühning (Breslau), Dr. Ladame (Genf), Dr. Manzoni (Mendrisio-Casvegno) so überzeugungstreu und beredt für die gute Sache in Lugano einstanden. Möge von dieser Luganeser Tagung für unsern Tessin, der die Häuser kürzlich geschlossen hat*), und für das benachbarte Italien eine segensreiche Wirkung ausgehen. Möge auch der Bundesrat, der durch ein Telegramm begrüsst wurde, und die Bundesversammlung dem Projekt eines eidgenössischen Strafrechts, das entschieden abolitionistische Massnahmen enthält, baldige und völlige Gesetzeskraft verleihen! E. Platzhoff-Lejeune.

Fürs Stimmrecht der Frauen

tritt der norwegische Professor Stang von der juristischen Fakultät kräftig ein. Er führte im „Storthing“ darüber aus:

„Durch langwierige Kämpfe sind wir heutzutage dahin gelangt, dass die verschiedensten Anschauungen und Meinungen alle im Gemeinde- und Staatsleben zum Ausdruck kommen und die Regierung beeinflussen dürfen; wie soll man es da verantworten, dass die Hälfte der Menschheit von diesem Rechte ausgeschlossen bleibt? Hat nicht auch die Frau ihre eigenen Anschauungen und Meinungen zu vertreten? Kann ein Mann so einseitig für sein Geschlecht eingenommen sein, dass ihm im Gespräch mit einer Frau — handle es sich um Dinge von hoher oder geringer Tragweite — entgeht, welche rascher Auffassung, welche kühner Intuition, welche sichern Schlüssen in Fragen, die sich theoretisch schwer erörtern lassen, er begegnet? Können wir uns der Tatsache verschliessen, dass wir Männer durch logisches Denken langsam und mühsam zu einem Resultat gelangen, während ihr Instinkt die Frau leicht und schnell das richtige finden lässt? Niemand ist unfehlbar. Können Intuition und instinktives Vorausfühlen die Frau auf Irrwege führen, so schützt uns davor unser logisches Argumentieren ebenso wenig. Beide Denkweisen sind da und müssen nicht bloss in der Familie, sondern auch im öffentlichen Leben beide zur Geltung gelangen. Wem kann es wünschbar scheinen, dass die guten Eigenschaften der Frau nur dem Hause und nicht auch weiteren Kreisen zugute kommen?

Nicht nur kein Schaden, sondern sicherer Gewinn wäre es, wenn wir das starke, warme und reine Fühlen der Frauen für das öffentliche Leben nutzbar machen könnten. Gerade da wäre das tiefe, religiöse Gefühl und die moralische Reinheit, die, wie wir alle zugeben, den Frauen mehr eigen als uns, am richtigen Platze. Wenn je in der Weltgeschichte, so ist dieser Einfluss nötig in einer Zeit wie die unserige, wo die Gesetze nicht mehr als kalte, logische, wesenlose Normen dastehen, sondern in nahe Beziehungen

*) Genf ist der einzige Kanton, der die Reglementierung beibehalten und vor ca. 10 Jahren gar noch durch Volksabstimmung sanktioniert hat.

treten mit dem privaten Heim, um auch da Licht und Wärme zu verbreiten. Abschaffung des Krieges ist heutzutage eine Forderung, die sich überall auf der Tagesordnung findet. Wie viel mehr Aussicht auf Erfolg hätten die Friedensbestrebungen, wenn rings in allen Parlamenten Europas viele Frauen sässen.

Es ist unmöglich, zum voraus zu sagen, wie sich der Einfluss der Frau auf die allgemeinen Verhältnisse gestalten wird, das kann kein Mann sich vorstellen. Eben deshalb müssen die Frauen selber kommen und das vollbringen, was der Mann nicht an ihrer Stelle tun kann. Ihre eigenartig ausgeprägte Anschauungsweise muss die Frau selbst vertreten. Es genügt nicht, dass sie abgeblasst und verfälscht durch Männer in Versammlungen von Männern zum Ausdruck gebracht wird. Wohl fehlt den Männern noch der Glaube, dass die Frauen ihren Kampf siegreich durchführen und das Stimmrecht auf allen Gebieten erlangen werden. Ich freue mich auf jene Zeit und freue mich, durch meine Stimme dazu beigetragen zu haben, dass unser Land der Frau das Stimmrecht gegeben hat.“

Der Zopf, der hängt ihm hinten.

Nämlich dem schweiz. Alpenklub, der an seiner Generalversammlung mit grossem Mehr den Antrag verwarf, auch Damen als Mitglieder aufzunehmen. Es ist unbegreiflich, was für eine Angst die Männer vor den Frauen haben. Was glauben sie wohl, dass ihnen die paar weiblichen Mitglieder schaden würden? Wenn die Männer wüssten, wie lächerlich sie sich in den Augen aller unbefangenen Urteilenden machen, würden sie sich vielleicht zwei Mal besinnen, bevor sie einen solchen Beschluss fassen. Das Vaterland ist ja nun für einmal wieder gerettet, auf wie lange, möchten wir nicht sagen; denn die Frage wird früher oder später doch wieder auftauchen. Es ist wahrlich keine Ehre für die Schweiz, in Beziehung auf die Gleichstellung der Frau so sehr hinter andern Ländern zurückzubleiben. Einen Beweis haben unsere Alpenklübler geliefert, nämlich dass der Bergsport weder den Geist gross, noch das Herz weit macht.

Während sich hier die Basler den Ruhm erworben haben sollen, mit besonderer Vehemenz gegen die welterschütternde Neuerung anzukämpfen, waren es bei den Künstlern, Malern und Bildhauern, die Berner, allen voraus Buri und Hodler, die besonders heftig sich gegen die Aufnahme von Frauen wehrten, allerdings ohne Erfolg, zur Ehre der Andern sei es gesagt. Hodler soll sogar mit Austritt aus der Gesellschaft gedroht haben. Dazu bemerkt das „Volksrecht“ boshaft, er werde nun doch hoffentlich sein Leid nicht auf der Leinwand austoben, denn wenn er die Frauen noch unschöner male als bisher, könne man sie bald gar nicht mehr ansehen.

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women

vom Jahre 1906.

Bericht aus Deutschland.

Für die bevorstehende Reform des Strafgesetzbuches zeigt sich ein lebhaftes Interesse innerhalb der organisierten Frauenbewegung. Sowohl die Rechtskommission des Bundes

deutscher Frauenvereine, wie besondere Kommissionen einzelner Verbände sind seit längerer Zeit mit der Durcharbeitung der für die Frauen besonders wichtigen Paragraphen beschäftigt, um zunächst eine allgemeine Propaganda und Aufklärung durch die Frauenvereine in die Wege zu leiten und dann, auf diese gestützt, mit Reformvorschlägen an die Gesetzgeber heranzutreten. Da diese Vorschläge sich im allgemeinen auf der Linie der modernen soziologischen Strafrechtsschule bewegen, deren Prinzipien die Grundlage der Gesetzesreform bilden werden, so ist Aussicht vorhanden, dass auch die Wünsche der Frauen dabei berücksichtigt werden.

Auf denjenigen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts, wo den Frauen eine Gleichberechtigung mit dem Manne bereits eingeräumt ist, war auch im letzten Jahr eine vermehrte und stetig zunehmende Betätigung zu konstatieren. Dies war vor allem der Fall in der Bestellung zu Vormündern für eheliche Vollwaisen und uneheliche Kinder. Die Amtsgerichte ziehen sogar mit Vorliebe Frauen heran, die sich nach übereinstimmendem Urteil vorzüglich bewährt haben. Der Bedarf an weiblichen Vormündern, die erst seit 1900 zugelassen sind, ist an manchen Orten so gross, dass die Frauenvereine, die dem Vormundschaftsgericht auf Wunsch Vorschlagslisten einreichen, gar nicht genügend willige und geeignete Persönlichkeiten für diese Listen finden können. Auch die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauen als städtische Armen- und Waisenpflegerinnen hat sich immer mehr eingebürgert; an einigen Orten (Danzig, Bonn, Posen, Frankfurt a. M. etc.) sind sie auch als Waisenräte, bezw. als Mitglieder des Armenrates zugelassen, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer. Als Mitglieder der Schulaufsichtsbehörden (Schuldeputationen) sind Frauen nur in vereinzelten Fällen und ausnahmsweise, prinzipiell nur im Bundesstaat Baden zugelassen.

Eine eifrige Propaganda haben in einigen Städten (Danzig, Kassel, Breslau und andern) die Frauenvereine entwickelt, um die Arbeiterinnen zu einer lebhafteren Beteiligung an den Wahlen für die Krankenkassenvorstände und -Vertreter zu veranlassen. Dies sind zur Zeit die einzigen, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten offiziellen Körperschaften, für welche auch die Frauen in Deutschland das aktive und passive Wahlrecht in vollem Umfange besitzen. Leider haben sie bis jetzt aus Unwissenheit und Gleichgültigkeit und unter dem Druck ihres schweren Lebens viel zu wenig Gebrauch davon gemacht (wie übrigens auch die männlichen Krankenkassenmitglieder). Die Frauenvereine haben sich nun die Aufgabe gestellt, die Arbeiterinnen über die Notwendigkeit, ihre menschlichen und Berufsinteressen innerhalb der Krankenkassen selbst zu vertreten, aufzuklären, und haben dabei vielfach erfreuliche Erfolge, vor allem das Resultat erzielt, dass in die Krankenkassen mit vorwiegend weiblichen Mitgliedern auch weibliche Vertreter — wenn auch nicht immer in einem entsprechenden Prozentsatz — gewählt wurden. Es muss aber noch sehr viel in dieser Richtung geschehen.

Bericht aus Schweden.

Die Frauen sind im letzten Jahre mit grosser Energie für die Erlangung des politischen Wahlrechtes eingetreten. Der „Verein für Frauenstimmrecht“ zählt jetzt 75 Zweigvereine. Durch zahlreiche Vorträge suchten Frauen das Interesse für das Frauenstimmrecht in der Öffentlichkeit zu erwecken und zu verbreiten. Dem Riksdag gingen 1906 vier Gesetzentwürfe für das Frauenstimmrecht zu, aber keiner wurde angenommen. Doch erreichten die Frauen, dass der Riksdag eine Eingabe um Vorschläge über die Art und Ausdehnung des politischen Wahlrechtes für die Frauen an

den König richtete. Eine von 142,128 Frauen unterzeichnete Petition, das Frauenstimmrecht betreffend, ist jetzt an den Riksdag gegangen.

Infolge eines Riksdagsbeschlusses können Frauen als Buchhalterinnen in der Eisenbahnverwaltung angestellt werden.

Seit 1778 war es der unverehelichten Mutter gestattet, bei der Eintragung des Kindes in das Kirchenbuch ihren Namen nicht anzugeben, sondern es als von unbekanntem Eltern geboren einschreiben zu lassen. 1906 beschloss der Riksdag eine Eingabe an den König, um der unverheirateten Mutter diese Berechtigung zu nehmen. Die Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Bericht aus Dänemark.

Im Jahre 1906 wurde durch ein neues Gesetz eine wesentliche Änderung in der rechtlichen Stellung der Frau geschaffen. Das während der letzten 30 Jahre von den führenden Frauen wegen der Herabwürdigung des ganzen Geschlechtes heftig bekämpfte Ausnahmegesetz über die Prostitution (Reglementierung) wurde aufgehoben.

Bis zur Annahme des neuen Gesetzes (30. März 1906) waren alle Massnahmen und Verfügungen auf das Gesetz von 1874 über Vorkehrungen gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten gegründet, dessen Veranlassung, wie der Name zeigt, Furcht vor venerischer Ansteckung war und welches als genügend erachtet wurde, um diese Krankheiten einzuschränken. Das Gesetz von 1877 schuf die sogenannte „gesetzliche Prostitution“ und strotzte von Widersprüchen und Ungerechtigkeiten gegen die Frauen. Darnach war Unzucht als Gewerbe gleichzeitig gesetzlich und ungesetzlich: Wurde einer Frau zum ersten Male nachgewiesen, Unzucht als Gewerbe ausgeübt zu haben, so wurde sie durch die Polizei verwahrt; das nächste Mal wurde sie bestraft — folglich ist ein solches Gewerbe ungesetzlich, denn es ist strafbar. Wiederholte sie aber die Gesetzesübertretung, so wurde sie als Prostituierte in einem der Bordelle der Stadt eingeschrieben und stand nun ganz unter polizeilicher Überwachung, und hierdurch war ihr Gewerbe wieder gesetzlich geworden, weil sie nicht nur für ihre wiederholten Gesetzesübertretungen nicht mehr bestraft, sondern sogar durch das Gesetz anerkannt und geschützt wurde. Ein anderer Widerspruch dieses Gesetzes war, dass der Kuppler strafbar, ein Bordell zu halten hingegen nicht strafbar war; und so besaßen die Besitzer der Bordelle das Vorrecht der Kuppelei, ein sehr einträgliches Vorrecht. Weiterhin war nur die Frau strafbar, nicht der Mann, trotzdem beide gleich schuldig waren.

Mit diesen und vielen anderen Argumenten wurde dieses Gesetz bekämpft. Ein Verein wurde gegründet, der den kühnen Namen trug „Verein gegen den Schutz der Unmoralität durch das Gesetz“, und der zu seinen Mitgliedern bekannte Ärzte, Juristen und führende Frauen der Frauenbewegung zählte. Das Wirken dieses Vereins trug Früchte und führte zu mehrfachen Änderungen des Gesetzes von 1874. 1895 wurde die Befugnis der Polizei, Prostituierte in den Bordellen einzuschreiben, aufgehoben. 1901 wurde die Erlaubnis, Bordelle zu halten, widerrufen.

Am 30. März 1906 wurde das neue Gesetz erlassen, durch welches

1. die gesetzliche Einrichtung der Unzucht als Gewerbe aufgehoben,
2. das Halten von Bordellen als genau so strafbar wie Kuppelei untersagt wird.
3. Unzucht als Gewerbe soll, ausser in einigen Ausnahmefällen, nicht mehr strafbar sein. Verleitung zur Unzucht ist strafbar, wenn öffentliches Ärgernis erregt

wird, und zwar wird nicht nur die Frau allein, sondern auch der Mann bestraft.

4. In Fällen von Infektion mit venerischen Krankheiten wird für alle diejenigen, die nicht genügende ärztliche Hilfe nachweisen können, medizinische Behandlung durch zu diesem Zwecke angestellte Aerzte vorgesehen. Es ist auch Vorsorge getroffen, dass die medizinische Behandlung bis zur Genesung fortgesetzt wird.

Dieses Gesetz trat am 30. Oktober 1906 in Kraft. Die Erfolge während dieser kurzen Zeit sind gute gewesen. Die Mehrzahl der Frauen, die durch das Gesetz „befreit“ wurden, haben mit Hilfe von Vereinen andere Gewerbe ergriffen und ihre früheren Wohnheiten aufgegeben, nur wenige blieben unverbesserlich.

Bericht aus Frankreich.

Im Laufe des Jahres 1906 sind nur wenige Gesetze in bezug auf die rechtliche Stellung der Frau zustande gekommen, aber die Annahme mehrerer bereits eingebrachter Gesetzesvorlagen könnte bedeutungsvoll auf die Stellung der Frau einwirken.

In erster Linie ist die Vorlage des Abgeordneten M. Beauquier zu nennen: „Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau ist aufgehoben.“ „Der Umfang der Geschäftsfähigkeit wird durch das eheliche Güterrecht bestimmt.“

Zwei kürzlich veröffentlichte Gesetze kommen den Frauen in demselben Masse wie den Männern zu gute: Die Sonntagsruhe und die Trennung von Kirche und Staat. Durch das letztgenannte Gesetz hat die Frau als Mitglied einer Kultusgemeinschaft das aktive und passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand erlangt.

Ein Gesetz vom 21. Februar ändert den Artikel 386 des Code Civil ab und gesteht der verwitweten oder geschiedenen Frau im Falle der Wiederverheiratung den gesetzlichen Niessbrauch am Vermögen des Kindes zu. Für den schuldigen Teil unter den Ehegatten gilt diese Verfügung nicht.

Ein Gesetz vom 16. Dezember ändert die Artikel 45 und 57 des Code Civil ab. Die Standesbeamten werden angewiesen, in den Auszügen aus den Geburtsregistern die Unehelichkeit der Geburt nicht mehr zu erwähnen.

Durch ein Gesetz vom 20. Dezember erhält jedes unter der Aufsicht der Armenbehörde stehende Kind einen Vormund.

Das Gesetz vom 14. August ändert die Artikel 66 und 67. des Code Pénal ab und setzt die Strafmündigkeit auf 18 Jahre fest. Jede verheiratete oder unverheiratete Angeklagte unter 18 Jahren, die nach richterlicher Entscheidung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt hat, wird demzufolge bis zu ihrer Mündigkeit ihrer Familie oder einer Besserungsanstalt überwiesen.

Bericht aus Kanada.

Provinz Nova Scotia. Ein Gesetz zum Schutz und zur Besserung sittlich gefährdeter Kinder ist angenommen worden.

Provinz New Brunswick. Die gesetzgebende Körperschaft hat am 22. März 1906 ein Gesetz angenommen, das die Frauen nicht mehr vom Studium und der praktischen Ausübung der Rechtswissenschaft ausschliesst.

Provinz Manitoba. Die gesetzgebende Körperschaft hat eine Abänderung der Gemeindeordnung angenommen. Dadurch wird den Frauen das Stimmrecht bei den kommunalen Wahlen unter denselben Bedingungen wie den Männern gewährt. Diese Abänderung gibt den verheirateten Frauen, die über Grundbesitz verfügen, das Gemeindewahlrecht wieder, das ihnen im letzten Jahre entzogen worden war.

Die Abänderung des Kinderschutzgesetzes erhöht das Schutzzalter der Knaben von 14 auf 16 Jahre.

Aus den Vereinen.

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine, der zur Zeit 58 Vereine zählt, hält seine VIII. Generalversammlung am Samstag und Sonntag den 19. und 20. Oktober in Basel ab. — Tagesordnung: Samstag den 19. Oktober, nachm. 3 Uhr, im grossen Saale des Rathhauses: Delegiertenversammlung. 1. Begrüssung und Appell der Delegierten. 2. Jahresbericht der Präsidentin. 3. Rechnungsbericht. 4. Vorschläge der Vereine von Zürich, Winterthur, Lausanne und Vevey betr. Statutenrevision. 5. Anträge betr. Empfang des Internationalen Frauenrates 1908 und Festsetzung des Ortes der nächsten Generalversammlung. 6. Unvorhergesehenes. — Abends 6 1/2 Uhr im Restaurant zur Saffran, Gerbergasse 11: Gemeinschaftliches Abendessen zu Fr. 2. — Abends 8 Uhr im grossen Saale des Bernoullianum: Oeffentliche Versammlung. 1. Ansprache der Präsidentin. 2. Über die Aufgabe der Frau im Genossenschaftswesen (Dr. Hans Müller, Basel). 3. Die Erziehung der Frau zur Bürgerin (Frl. H. von Mülinen). 4. Kinderschutz (Dr. E. Platzhoff-Lejeune). — Sonntag den 20. Okt., vorm. 11 Uhr, im grossen Saale des Rathhauses: Versammlung (jedermann zugänglich). 1. Kommissionsberichte. 2. Die Notwendigkeit der weiblichen Fortbildungsschulen. (***) 3. Unvorhergesehenes. — 1 Uhr mittags, im Restaurant zur Saffran: Gemeinschaftliches Mittagessen. (Einladung der Basler Vereine.)

Union für Frauenbestrebungen.

5 Öffentliche Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht von Frl. Dr. jur. Brüstlein.

Alle 14 Tage an einem Freitag Abend um 8 Uhr
im grossen Saale des Blauen Seidenhofs.

- I. Vortrag, den 11. Oktober.
- II. Vortrag, den 25. Oktober.

Abonnement für alle 5 Vorträge 2 Fr.
(beim ersten Vortrag an der Kasse zu beziehen).
Eintritt für einen Vortrag 50 Rp.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein (26)

Der Vorstand.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (54)
Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Zürichs grösstes Geschäft
in (25⁵)
Juwelen, Gold- und Silberwaren
la. Uhren  Vorteilhafte, reelle Bezugsquelle
Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-
Reparaturen mit Garantie
Nach auswärts Auswahlsendungen



Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit.
Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8°.
III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.